

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie: Umsetzung STIKO-Empfehlungen Januar 2024 sowie Änderung der Anlage 2

Vom 21. März 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 beschlossen, die Schutzimpfungs-Richtlinie in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007 (BAnz. S. 8 154), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 7. März 2024 (BAnz AT 30.04.2024 B2) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 1. In der Zeile „Cholera“ wird im Abschnitt „Reiseindikation“ in der Spalte 2 „Indikation“ das Wort „KatastrophenhelferIn“ ersetzt durch die Wörter „Katastrophenhelferinnen und -helfer“.
 2. Die Zeile „Hepatitis A (HepA)“ wird in der Spalte 2 „Indikation“ wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt „Indikationsimpfung“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „einem Sexualverhalten mit erhöhtem Expositionsrisiko; z. B. Männer, die Sex mit Männern haben (MSM)“ werden ersetzt durch die Wörter „erhöhtem sexuellem Expositionsrisiko (Übertragungsweg anogenital-oral)“.
 - bb) Das Wort „Bewohner“ wird ersetzt durch das Wort „Bewohnende“.
 - b) Der Abschnitt „Berufliche Indikation“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „PraktikantInnen“ wird ersetzt durch die Wörter „Praktikantinnen und Praktikanten“.
 - bb) Das Wort „Asylbewerberheimen“ wird ersetzt durch die Wörter „Unterkünfte für Asylsuchende“.
 3. Die Zeile „Hepatitis B (HepB)“ wird in der Spalte 2 „Indikation“ wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt „Indikationsimpfung“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „DialysepatientInnen“ wird ersetzt durch das Wort „Dialysepflichtige“.
 - bb) Das Wort „PatientInnen“ wird ersetzt durch die Wörter „Patientinnen und Patienten“.
 - b) Der Abschnitt „Berufliche Indikation“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „PraktikantInnen“ wird ersetzt durch die Wörter „Praktikantinnen und Praktikanten“.

- bb) Das Wort „ErsthelferInnen“ wird ersetzt durch die Wörter „Ersthelferinnen und -helfer“.
 - cc) Das Wort „PolizistInnen“ wird ersetzt durch die Wörter „Polizistinnen und Polizisten“.
 - dd) Das Wort „Asylbewerberheime“ wird ersetzt durch die Wörter „Unterkünfte für Asylsuchende“.
4. In der Zeile „Influenza“ wird im Abschnitt „Indikationsimpfung“ in der Spalte 2 „Indikation“ das Wort „BewohnerInnen“ ersetzt durch das Wort „Bewohnende“.
 5. Die Zeile „Masern“ wird im Abschnitt „Berufliche Indikation“ in der Spalte 2 „Indikation“ wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „PraktikantInnen“ wird ersetzt durch die Wörter „Praktikantinnen und Praktikanten“.
 - b) Das Wort „AsylbewerberInnen“ wird ersetzt durch das Wort „Asylbewerbenden“.
 - c) Die Wörter „Flüchtlingen und Spätaussiedlern“ werden ersetzt durch die Wörter „Geflüchteten, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern“.
 6. Die Zeile „Meningokokken“ wird im Abschnitt „Reiseindikation“ in der Spalte 2 „Indikation“ wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „EntwicklungshelferInnen“ wird ersetzt durch die Wörter „Entwicklungshelferinnen und -helfer“.
 - b) Das Wort „KatastrophenhelferInnen“ wird ersetzt durch die Wörter „Katastrophenhelferinnen und -helfer“.
 7. Die Zeile „Mumps“ wird im Abschnitt „Berufliche Indikation“ in der Spalte 2 „Indikation“ wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „PraktikantInnen“ wird ersetzt durch die Wörter „Praktikantinnen und Praktikanten“.
 - b) Das Wort „AsylbewerberInnen“ wird ersetzt durch das Wort „Asylbewerbenden“.
 - c) Die Wörter „Flüchtlingen und Spätaussiedlern“ werden ersetzt durch die Wörter „Geflüchteten, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern“.
 8. Die Zeile „Pneumokokken“ wird in der Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ wie folgt geändert:
 - a) Im Abschnitt „Indikationsimpfung“ wird nach dem Satz „Bei einer ausgeprägten Immundefizienz kann bereits im Mindestabstand von 1 Jahr nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erfolgen.“ der Satz „Ebenso kann bei einer ausgeprägten Immundefizienz bei vorausgegangenen Impfungen mit PCV13 oder PCV15 eine Impfung mit PCV20 im Abstand von 1 Jahr erwogen werden.“ eingefügt.
 - b) Im Abschnitt „Berufliche Indikation“ wird nach dem Satz „Personen, die bereits mit PPSV23 geimpft wurden, sollen bei anhaltender Exposition in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten.“ der Satz „Für Jugendliche im Alter von 16 - 17 Jahren mit beruflicher Indikation wird die alleinige Impfung mit PPSV23 empfohlen.“ eingefügt.

9. Die Zeile „Röteln“ wird im Abschnitt „Berufliche Indikation“ in der Spalte 2 „Indikation“ wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „PraktikantInnen“ wird ersetzt durch die Wörter „Praktikantinnen und Praktikanten“.
 - b) Das Wort „AsylbewerberInnen“ wird ersetzt durch das Wort „Asylbewerbenden“.
 - c) Die Wörter „Flüchtlingen und Spätaussiedlern“ werden ersetzt durch die Wörter „Geflüchteten, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern“.
 10. Die Zeile „Tollwut“ wird im Abschnitt „Berufliche Indikation“ in der Spalte 2 „Indikation“ wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „TierärztInnen“ wird ersetzt durch die Wörter „Tierärztinnen und Tierärzte“.
 - b) Das Wort „JägerInnen“ wird ersetzt durch die Wörter „Jägerinnen und Jäger“.
 11. Die Zeile „Varizellen“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Spalte 2 „Indikation“ wird im Abschnitt „Berufliche Indikation“ wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „PraktikantInnen“ wird ersetzt durch die Wörter „Praktikantinnen und Praktikanten“.
 - bb) Das Wort „AsylbewerberInnen“ wird ersetzt durch das Wort „Asylbewerbenden“.
 - cc) Die Wörter „Flüchtlingen und Spätaussiedlern“ werden ersetzt durch die Wörter „Geflüchteten, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern“.
 - b) In der Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ wird im Abschnitt „Indikationsimpfung“ der Satz „Zweimalige Impfung mit einem monovalenten Impfstoff.“ ersetzt durch den Satz „Zweimalige Impfung mit einem monovalenten Impfstoff (bei gleichzeitiger Indikation zur MMR-Impfung ggf. MMRV-Kombinationsimpfstoff verwenden).“.
- II. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
1. In der Tabelle wird in der Zeile „Pneumokokken (Standardimpfung)“ in der zweiten Spalte „Dokumentationsnummer¹, erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie“ die Angabe „89119“ ersetzt durch die Angabe „89119⁴“.
 2. In der der Tabelle angefügten Fußnote 4 werden die Wörter „89120 ist“ ersetzt durch die Wörter „89119 bzw. 89120 ist jeweils“ und nach dem Wort „PCV20“ die Wörter „(auch nach bereits erfolgter Impfung mit PPSV23)“ eingefügt.
- III. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. März 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken